

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: LVR §§ 5 Abs 2, 10

Rechtssatz: Gegen die Versäumung der Frist zur Begründung
der Rechtsbeschwerde ist Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zulässig.

Aktenzeichen: V BLw 70/51
Beschluss vom 27. November 1951.

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Zuweisung des der Erbengemeinschaft K [REDACTED] gehörenden, in W [REDACTED], H [REDACTED] gasse [REDACTED] gelegenen Grundbesitzes (eingetragen im Grundbuch von P [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 1861, P [REDACTED] Bd [REDACTED], 1941 und P [REDACTED] Bd [REDACTED] Bl 2260), bei der am Verfahren beteiligt sind:

1. der Landwirt Peter K [REDACTED] in W [REDACTED] bei K [REDACTED], H [REDACTED] gasse [REDACTED];
 2. die Ehefrau Ursula R [REDACTED] geb. K [REDACTED] in P [REDACTED] bei K [REDACTED];
 3. die Ehefrau Cäcilie A [REDACTED] geb. K [REDACTED] in K [REDACTED] W [REDACTED] weg [REDACTED];
 4. die Ehefrau Gertrud S [REDACTED] geb. K [REDACTED] in P [REDACTED] bei B [REDACTED], K [REDACTED];
 5. die Ehefrau Barbara J [REDACTED] geb. K [REDACTED] in J [REDACTED] bei K [REDACTED], K [REDACTED] weg [REDACTED];
 6. der Landwirt Alois K [REDACTED] in W [REDACTED] bei K [REDACTED], H [REDACTED] straße [REDACTED] (Rechtsbeschwerdeführer);
 7. die Ehefrau Maria S [REDACTED] geb. K [REDACTED] in G [REDACTED], K [REDACTED];
- zu 1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED],
zu 5 bis 5 und 7 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED],
zu 6 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Dezember 1951 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche beschlossen:

Dem Beteiligten zu 6 wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde erteilt.

- 2 -

Gründe:

Die Rechtsbeschwerdeschrift des Beteiligten zu 6 ist am 17. 8. 1951 beim Bundesgerichtshof eingegangen. Da innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist von einem Monat (§ 5 Abs 2 LVR) die Rechtsbeschwerde nicht begründet worden war, ist sie durch Beschluss des erkennenden Senats vom 25. 9. 1951 als unzulässig verworfen worden. Von diesem Beschluss hat der Beteiligte zu 6 am 4. 10. 1951 Kenntnis erhalten; er hat daraufhin mit dem am 17. 10. 1951 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz vom 16. 10. 1951 die Rechtsbeschwerde begründet und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gebeten.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist zulässig. Im Gesetz ist allerdings für diesen Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ausdrücklich vorgesehen. Nach § 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO und § 22 Abs 2 FGG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich nur gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde wie gegen die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegeben. Bei Schaffung der Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen (LVR) ist vermutlich übersehen worden, daß mit der im § 10 LVR angeordneten entsprechenden Anwendbarkeit der für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geltenden Vorschriften der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen auf Grund der damit auch entsprechend anwendbaren Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 12 LVO) nur für die Einlegung der Rechtsbeschwerde (wie auch für die Einlegung der sofortigen Beschwerde und



der weiteren sofortigen Beschwerde, § 22 FGG) die Frage einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnis geregelt wurde, daß damit aber nicht auch eine -entsprechende - Regelung für die durch die Verordnung über die Rechtsbeschwerde in Landwirtschaftssachen neu eingeführte Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde getroffen war, die -wie das Rechtsbeschwerdeverfahren überhaupt (vgl den zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des erkennenden Senats vom 26.9.1951, V BLw 76/51)-dem Revisionsverfahren der Zivilprozeßordnung nachgebildet ist. Das Fehlen einer entsprechenden ausdrücklichen gesetzlichen Regelung steht aber der Erteilung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist nicht im Wege. Da es sich offenbar um eine Gesetzeslücke handelt, ist diese sinngemäß auszufüllen. Die Regelungen in der Zivilprozeßordnung, die bei allen die Zulässigkeit eines Rechtsmittels in Frage stellenden Fristen -sowohl der Frist für die Einlegung der Berufung und der Revision wie auch für die Begründung dieser Rechtsmittel (§ 233 ZPO) und früher auch für die Zahlungsnachweisfrist (§ 519 Abs 6 u § 554 Abs 7 ZPO; zu ihrer Einführung vgl Stein-Jonas 12./13. Aufl 1926, § 519 Bem V)-eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Fristen vorsehen und vorsahen, lassen erkennen, daß der Gesetzgeber die Lücke, wenn er sich ihrer bewußt geworden wäre, entsprechend der Regelung bei Versäumung der Frist für die Begründung der Berufung und der Revision ausgefüllt haben würde. Gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist daher ebenfalls die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuzulassen (so auch Lange-Wulff, Hbfeordnung 3. Aufl S 625 Anm 639 ohne weitere Begründung; die dort angeführte Entscheidung OGHZ 2, 236 bezieht sich nicht auf das Verfahren in Landwirtschaftssachen, sondern auf ein Urteilsverfahren nach der Zivil-

prozeßordnung). Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde müssen dieselben Vorschriften gelten wie für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, also die dafür entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 22 Abs 2 FGG.

Der hiernach form- und fristgerecht gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Sie ist zu gewähren, wenn der Rechtsbeschwerdeführer "ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten" (§ 22 Abs 2 Satz 1 FGG); eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen (§ 22 Abs 2 Satz 2 FGG). Es kann dahingestellt bleiben, ob es dem Vertreter des Rechtsbeschwerdeführers nicht zum Verschulden anzurechnen ist, dass er seinen Bürovorsteher bei Einlegung der Rechtsbeschwerde nicht belehrt hat, auf den Lauf der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde seien die Gerichtsferien ohne Einfluss, weil es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 10 LVR in Verbindung mit § 12 LVO und § 10 FGG) und daher nicht um eine Frist handle, die - wie die Revisionsbegründungsfrist- durch die Gerichtsferien gehemmt werde (§ 223 ZPO). Denn jedenfalls ist durch die mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits überreichte eidesstattliche Versicherung des Vertreters des Beteiligten zu 6 v. m 15. 10. 1951, die durch seine eidesstattliche Versicherung vom 9. 11. 1951 lediglich ergänzt worden ist, glaubhaft gemacht, dass ohne die am 9. 9. 1951 unvorhergesehen eingetretene Erkrankung des Vertreters, die diesen unfähig machte, seine Berufspflichten zu erfüllen und die von ihm bereits weitgehend

vorbereitete Begründung der Rechtsbeschwerde weiter zu bearbeiten, die Rechtsbeschwerde rechtzeitig begründet oder zumindest rechtzeitig ein Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist (§ 5 Abs 2 zweiter Halbsatz LVR) gestellt worden wäre.

Der Umstand, dass inzwischen die Rechtsbeschwerde bereits als unzulässig verworfen worden ist, steht der Erteilung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht im Wege. Die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat die Wirkung, dass der die Rechtsbeschwerde als unzulässig verwerfende Beschluß des erkennenden Senats vom 25. 9. 1951 ohne weiteres hinfällig wird; eines dahingehenden Ausspruchs bedarf es nicht (vgl hierzu Stein-Jonas-Schönke, § 238 Bem II, 4 und RGZ 127, 287).

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche

o

o